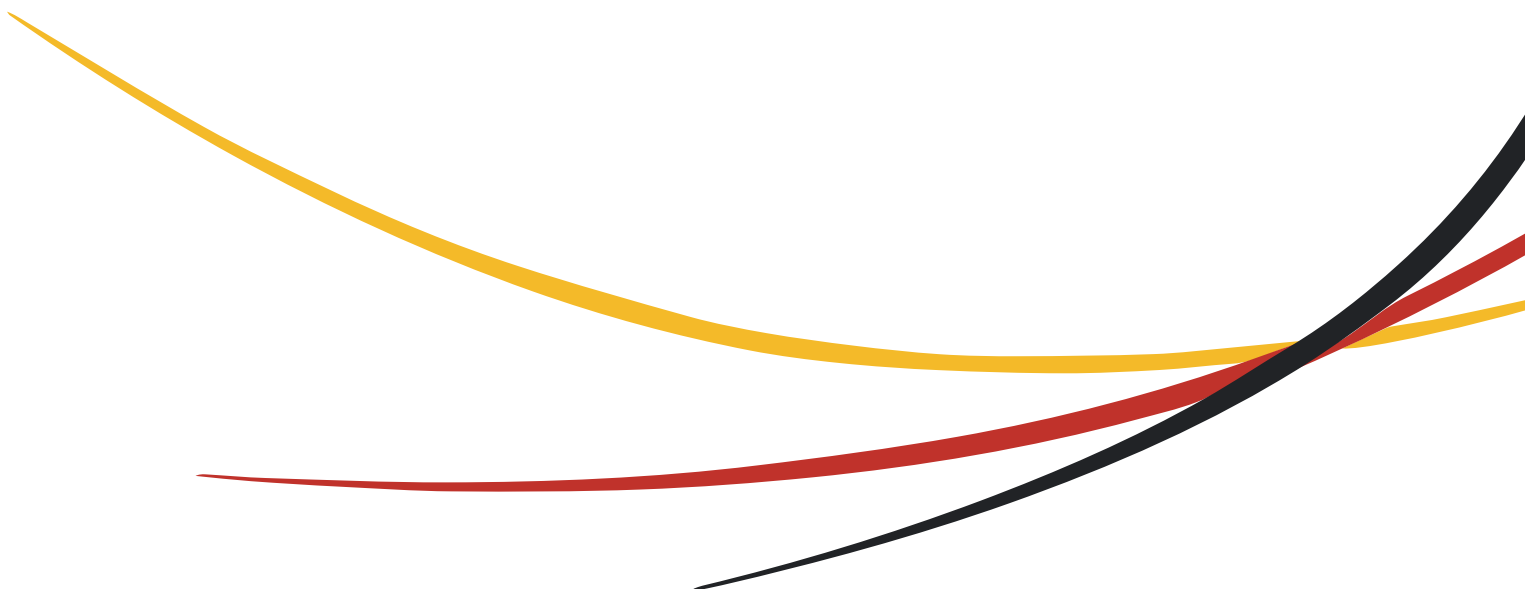




Deutscher Behindertensportverband e.V.
National Paralympic Committee Germany

Grundsatzpapier zur Barrierefreiheit von Sportstätten

Position, Grundsätze und Forderungen des Deutschen
Behindertensportverbandes für mehr barrierefreie Sportstätten





Der Deutsche Behindertensportverband (DBS) e.V. ist als Spitzenverband im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) für den Sport von Menschen mit Behinderung zuständig. Gleichzeitig hat der DBS die Funktion eines Nationalen Paralympischen Komitees (NPC) für Deutschland. Der DBS ist mit seinen knapp 600.000 Mitgliedern in ca. 6.300 Vereinen, 17 Landes- und 2 Fachverbänden, über 41.000 lizenzierten Übungsleiter*innen sowie mehr als 100.000 ehrenamtlich tätigen Vereinsmitarbeiter*innen der kompetente Ansprechpartner für den Breiten-, Präventions- und Rehabilitationssport sowie den Leistungssport von Menschen mit Behinderung sowie chronischer Erkrankung. Der DBS verfolgt bei seiner Arbeit ausdrücklich das Ziel, dass alle Menschen gleichermaßen nach ihren individuellen Wünschen und Voraussetzungen selbstbestimmt und gleichberechtigt an Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten teilhaben können. Maßgabe seines Handelns zur Förderung von Teilhabe und Inklusion, sowie zum Abbau von Barrieren im Sport, sind die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) von 2006, die seit dem 26. März 2009 in Deutschland in Kraft getreten ist.

Hintergrund und Herausforderung

Die Entwicklung, die der jüngst veröffentlichte, dritte Teilhabebericht der Bundesregierung im Jahr 2021 über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen¹ aufzeigt, ist bedenklich: Demnach gibt mehr als jeder zweite Mensch mit Behinderung an, keinen Sport zu treiben. Waren es im zweiten Teilhabebericht noch 46 Prozent, sind es diesmal 55 Prozent. 39 Prozent der Kinder und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen sind nie sportlich aktiv, bei Kindern und Jugendlichen ohne Beeinträchtigungen beträgt der Anteil 27 Prozent. Dass die Teilhabe eingeschränkt wird, hat vor allem zwei Ursprünge: Fehlende Barrierefreiheit der Sportstätten und ein mangelndes flächendeckendes Sportangebot für Menschen mit Behinderung, insbesondere im ländlichen Raum.

In dem Positionspapier des DBS zur Umsetzung der UN-BRK im und durch Sport von 2019², welches anlässlich des zehnjährigen Jubiläums des Inkrafttretens der UN-BRK in Deutschland veröffentlicht wurde, wird darauf hingewiesen, dass Sport seine positiven Aspekte nur dann entfalten kann, wenn er auch wahrgenommen werden kann. Ein Ziel des DBS ist es dementsprechend, allen Menschen mit Behinderung Sportangebote wohnortnah zur Verfügung zu stellen, um ein lebensbegleitendes Sporttreiben zu ermöglichen. Eine wesentliche Voraussetzung dafür ist die Barrierefreiheit in Bezug auf den gleichberechtigten Zugang zu Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten. Dies beinhaltet sowohl das aktive Sporttreiben, also die Teilnahme am Sportangebot selbst, als auch die passive Teilhabe am Sport (z.B. als Zuschauer*in) sowie die Übernahme von haupt- oder ehrenamtlichen Funktionen im Sport (z.B. als Übungsleiter*in).

Die umfassende Barrierefreiheit aller Sportstätten ist eine grundlegende Voraussetzung für die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Sport und damit am gesellschaftlichen Leben. Die Forderung nach Barrierefreiheit ist fester Bestandteil der UN-BRK. In Artikel 9 und 30, Absatz 5c wird der gleichberechtigte Zugang (Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren) für Menschen mit Behinderungen zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten gefordert. Dieser Zugang zur physischen Umwelt (z.B. Transport- und Beförderungsmittel, Kommunikation) sowie zu öffentlichen Einrichtungen und Diensten im städtischen und ländlichen Raum (z.B. Sportstätten) ist Voraussetzung für die volle Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen.

Im Sinne der Inklusion und Partizipation müssen die konkreten Bedarfe von Menschen mit und ohne Behinderung bei Planung, Modernisierung und Bau von barrierefreien Sportstätten zukünftig



uneingeschränkt berücksichtigt werden. Daher fordert der DBS in Übereinstimmung mit der Sportministerkonferenz, dass Menschen mit Behinderung zukünftig von Anfang an in die Planung mit einbezogen werden, um die Perspektive der Nutzer*innen von Anfang an mitzubeachten.³

Bedeutung und Umfang der Barrierefreiheit von Sportstätten

Im Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG § 4) von 2002 wird die Barrierefreiheit von baulichen und sonstigen Anlagen, Verkehrsmitteln, technischen Gebrauchsgegenständen, Systemen der Informationsverarbeitung, akustischen und visuellen Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie anderer gestalteter Lebensbereiche gefordert. Für Menschen mit Behinderung sollten diese in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sein. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.

In der bautechnischen Definition der DIN 18040 gilt Barrierefreiheit als Eigenschaft des gebauten Lebensraums, durch die weitgehend allen Menschen seine Nutzung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe, ermöglicht wird. Barrierefreie Sportstätten sollten demzufolge weitgehend allen Nutzer*innen, unabhängig von einer Behinderung, den Zugang und die selbstbestimmte Nutzung ermöglichen.^{4,5}

Daher sollte bei der Planung von barrierefreien Sportstätten ein Ansatz nach dem „universellen Design“ verfolgt werden. Dieser Ansatz sieht vor, eine Lösung für alle Nutzergruppen zu entwickeln, um separierende Maßnahmen für einzelne Gruppen zu vermeiden. Das Konzept bezieht sich dabei nicht ausschließlich auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung, sondern bezieht alle Nutzer*innen mit ein und versucht Lösungen anzubieten, die gut funktionieren, komfortabel und attraktiv sind. Dabei werden auch die spezifischen Bedürfnisse von alten Menschen, Kindern, Schwangeren, Eltern mit Kinderwagen, Menschen anderer Nationalitäten oder Glaubensrichtungen mit einbezogen.^{5,6,7}

Die Zugänglichkeit darf allerdings nicht ausschließlich unter dem baulichen Aspekt betrachtet werden (z.B. Rollstuhlrampe, Behinderten-WC), da dies in erster Linie Menschen mit Körperbehinderung einbezieht und die Orientierung an DIN-Normen⁸ nicht unbedingt alle Anforderungen an die Sportausübung von Menschen mit Behinderung an Sportinfrastruktur abdeckt. So können sich zum Beispiel die Bedürfnisse von Rollstuhlsportler*innen und Blindensportler*innen hinsichtlich der Barrierefreiheit von Türen widersprechen.⁹ Je nach Behinderung bestehen andere, gegebenenfalls weitergehende Bedürfnisse.

Eine universelle Barrierefreiheit von Sportstätten für alle Nutzer*innen wird demnach, auch unter Berücksichtigung geltender DIN-Normen, nie vollständig zu erreichen sein. Um das Ziel einer möglichst umfangreichen Barrierefreiheit zu erreichen, muss auf Grundlage einer Analyse der Sportstättennutzer*innen und deren infrastrukturellen, sportartspezifischen Bedürfnissen und Anforderungen, sowie nach sportspezifischer Art der Nutzung (Leistungs-, Breiten-, Präventions-, Rehabilitations- oder Schulsport), eine Entscheidung hinsichtlich der wesentlichen Indikatoren der Barrierefreiheit einer Sportstätte getroffen werden.

Grundsätze der Barrierefreiheit von Sportstätten

Im Zuge des zehnjährigen Jubiläums der Ratifizierung der UN-BRK in Deutschland im Jahr 2019 hat der DBS auf die Notwendigkeit eines Goldenen Plans „Barrierefreie Sportstätten“ hingewiesen. Der DBS



fordert, dass bei der Umsetzung des Investitionspakts zur Förderung von Sportstätten darauf hingewirkt wird, ein umfassendes Verständnis von Barrierefreiheit zugrunde zu legen. Ziel ist es, die Teilhabe von Menschen mit Behinderung, durch den Abbau von Barrieren im Bereich der Sportstätten, zu verbessern. Grundlage hierzu müssen sowohl bisherige Normen sein, die zusätzlich durch die aktive Beteiligung von Menschen mit Behinderung sowie deren Interessensvertretungen bei der Analyse bestehender Barrieren sowie des Bedarfs an Mitteln und Maßnahmen ergänzt werden.

Um der Forderung nach barrierefreien Sportstätten gegenüber Politik und Öffentlichkeit weiterhin Nachdruck zu verleihen, werden an dieser Stelle die bisherigen Arbeiten zum Thema Barrierefreiheit von Sportstätten ausgewertet und zusammengefasst, um im Folgenden übergreifende Grundsätze zur Barrierefreiheit von Sportstätten aufzustellen.

1. Barrierefreiheit beginnt im Kopf

Barrierefreiheit umfasst als Grundvoraussetzung einen selbstverständlichen Umgang mit Menschen mit Behinderung sowie die vollumfängliche Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse. Begegnungen zwischen Menschen mit und ohne Behinderung bei Bewegung, Spiel und Sport sind besonders gut geeignet, um das gegenseitige Verständnis von Menschen mit und ohne Behinderung zu stärken, sowie Vorurteile und Berührungsängste abzubauen. Mit Mut und Offenheit lassen sich insbesondere soziale und kommunikative Barrieren Schritt für Schritt überwinden und ermöglichen dadurch inklusives und barrierefreies Sporttreiben von Menschen mit und ohne Behinderung.

2. Barrierefrei informieren und kommunizieren

Barrierefreiheit muss schon bei der Information über Sportstätte, Sportangebot und Sportveranstaltung gegeben sein. Hierzu braucht es einen barrierefreien Zugang zu Informations- und Kommunikationsplattformen (z. B. zur Planung der Anreise oder für spezifische Anforderungen als Sportler*in oder Zuschauer*in).

Informationen zur Gestaltung barrierefreier Web-Inhalte nach den Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) und der Barrierefreien-Informations-Verordnung (BITV) für alle Internetauftritte sowie öffentlich zugängliche Internet-Angebote von Behörden und Bundesverwaltung. Die Einhaltung dieser Richtlinien können von der Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit und Informationstechnik geprüft und durch ein Prüfsiegel für Barrierefreiheit im Internet bestätigt werden.

Weitere nützliche Informationen zur Gestaltung barrierefreier Websites, sowie Tipps zur Erstellung barrierefreier Videos und Hinweise zur Nutzung der Deutschen Gebärdensprache (DGS), sind auf den Internetseiten zum Thema Barrierefreiheit von Aktion Mensch oder der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit zu finden.

3. Barrierefrei erreichbar und zugänglich

Der Weg zur Sportstätte, deren Erreichbarkeit und Auffindbarkeit muss über den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), das öffentliche Straßennetz, die Nähe und den barrierefreien Übergang von Haltestelle bzw. Parkplatz zur Sportstätte sichergestellt werden. Jede Person sollte die Möglichkeit bekommen, selbstständig und ohne fremde Hilfe zur Sportstätte zu gelangen. Hierbei gilt das Prinzip der kurzen Wege.⁹



Eine barrierefrei erreichbare Sportstätte zeichnet sich u.a. durch eine ausreichende Anzahl klar gekennzeichnete barrierefreier Parkplätze für PKW, Kleinbusse und Sonderfahrdienste aus, die genug Platz für das Be- und Entladen von Rollstühlen bietet. Ebenso wichtig für die barrierefreie Zugänglichkeit ist ein visuell gut erkennbarer, kontrastreicher und beleuchteter Eingangsbereich mit taktiler Hinführung.^{9,10,11,12,13}

Weitere Aspekte der barrierefreien Erreichbarkeit und Zugänglichkeit von Sportstätten (z. B. Türen, Aufzüge, Treppen, Beleuchtung, Fußböden) sind über DIN-Normen⁷ geregelt.

4. Barrierefrei orientieren und informieren

Um barrierefreie Orientierung, Information und Sicherheit einer Sportstätte herzustellen, bedarf es akustischer, taktiler und visueller Informationsquellen sowie Informationen in Leichter Sprache. Hinweisschilder mit den internationalen Symbolen und Piktogrammen helfen allen Besucher*innen, einschließlich Kindern sowie Personen mit kognitiven Beeinträchtigungen als auch Menschen, die eine andere Sprache sprechen.

Ein durchgängiges Orientierungs- und Informationssystem in Brailleschrift und eine kontrastreiche Farbgestaltung erleichtern insbesondere Menschen mit Sehbehinderung das Auffinden von Toiletten, Umkleiden, Duschen, Treppen, und Aufzügen. Zur Sicherheit müssen Alarm- und Warnsignale (z.B. Notrufanlagen) visuell sichtbar sein. Ebenso ist eine Anzeigetafel besonders für hörgeschädigte Menschen, die Durchsagen nicht verfolgen können, ein wichtiges Hilfsmittel zur Information und Sicherheit im Falle einer Evakuierung.^{9,10,11,12,13}

5. Barrierefrei nach dem Zwei-Sinne-Prinzip

Unter Berücksichtigung des Zwei-Sinne-Prinzips lassen sich viele Zugangsbarrieren auflösen. Nach diesem Prinzip müssen mindestens zwei der drei Sinne „Hören, Sehen und Tasten“ angesprochen werden. So können bspw. Hinweise sowohl in Standard- als auch in Brailleschrift gegeben werden, so dass die Sinne „Sehen“ und „Tasten“ angesprochen werden. Nicht nur für Menschen mit Behinderung ist die Einhaltung dieses Prinzips ein Mehrwert. Auch für Menschen ohne Behinderung stellt es eine große Erleichterung dar und findet im Alltag bereits Anwendung, bspw. bei Klingeltönen und gleichzeitigem Vibrationsalarm eines Mobiltelefons. Bei Baumaßnahmen von Sporthallen sowie der Planung von Sportangeboten sollte dieses Zwei-Sinne-Prinzip daher stets berücksichtigt werden.¹⁴

6. Barrierefrei Sport treiben

Vom inklusiven Schul-, Vereins- und Freizeitsport, über Sport zur Rehabilitation, bis hin zum paralympischen Spitzensport, ist Barrierefreiheit die Grundvoraussetzung für Bewegung, Spiel und Sport von Menschen mit Behinderung. Hierbei profitieren alle Sportler*innen von Barrierefreiheit, u.a. durch größere Umkleiden und Sanitäreinrichtungen, mehr Abstellmöglichkeiten für Sportgeräte und Rollstühle, geräuscharmen Klimaanlage und guter Raumakustik durch induktive Höranlagen, regulierbarer Beheizbarkeit von Sporthallen und Schwimmbädern, sowie kontrastreichen Lauf-, Sprung- und Wurfanlagen.^{9,10,11,12,13}

7. Barrierefreie inklusive Sportveranstaltungen

Sportveranstaltungen bieten eine sehr gute Gelegenheit für Begegnung, Austausch und gemeinsame Erlebnisse von Sportler*innen und Zuschauer*innen mit und ohne Behinderung. Für ein barrierefreies Sporterlebnis muss die Teilnahme an Sport(groß-)veranstaltungen



möglichst von Anfang bis Ende barrierefrei sein. Dies schließt neben der barrierefreien Alarmierung und Evakuierung von Menschen mit Behinderung, der uneingeschränkten Erreichbarkeit von Sitz- und Stehplätzen (barrierefreier Zuschauerweg⁹), sowie der freien Sicht, u. a. auch die Nutzung mobiler FM-Anlagen und neuerer Techniken wie Audiodeskription mit ein.¹⁵ Zur Planung, Durchführung und Nachbereitung barrierefreier inklusiver Sportveranstaltungen wurden in den letzten Jahren umfangreiche Checklisten und Praxisleitfäden für Sportvereine, Sportverbände und andere Veranstalter erarbeitet und veröffentlicht.^{16, 17}

8. Barrierefreies Bauen keine Frage der Kosten

Die Rahmenbedingungen für die barrierefreie bauliche Umsetzung sind in der DIN 18040-01 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen - Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude“ geregelt. Diese beschreibt Anforderungen hinsichtlich der Infrastruktur, der inneren Erschließung des Gebäudes, bzgl. des Warnens, Orientierens, Informierens und Lernens sowie der Räume.²⁰

Eine Analyse zu den Mehrkosten für barrierefreies Bauen im Vergleich zu konventionellen Bauen zeigte unlängst, dass Barrierefreies Bauen vernachlässigbare Mehrkosten verursacht und der intelligente barrierefrei Neubau deutlich günstiger ist als spätere Umbaumaßnahmen. Zudem betonen die Autoren den Zugewinn an Komfort in allen Lebensphasen durch Barrierefreiheit.²¹

9. Barrierefreiheit analysieren

In letzter Zeit entstehen vermehrt Projekte und Instrumente (Barriere-Checks) zur Analyse und Optimierung von Sportstätten und Sport-Events hinsichtlich der Barrierefreiheit. Dabei werden Sportstätten u. a. durch Sportstättenbegehungen, inklusive Prüfer*innen-Teams, Event-Inklusionsmanager*innen oder wissenschaftliche Analyse-Schemata hinsichtlich ihres „Barrierepotenzials“¹⁸ untersucht und Vereinen und Veranstaltern mittels Selbst-Check¹⁹ Negativbeispiele und Verbesserungsvorschläge aufgezeigt.

10. Barrierefreiheit prüfen und kennzeichnen

Sportstätten, die nach Prüfung gewisse Qualitätsstandards der Barrierefreiheit erfüllen, sollten zukünftig als „barrierefrei“ gekennzeichnet werden. Ein entsprechendes Vorbild könnte hierfür das bundesweite Kennzeichnungssystem „Reisen für Alle“ sein.²²

Ziel für den Sport muss es aus Sicht des DBS sein, Kriterien und Merkmale barrierefreier Sportstätten zu definieren, Mindestanforderungen der Barrierefreiheit festzusetzen und eine bundesweite Kennzeichnung von barrierefreien Sportstätten zu implementieren.



Verweise

1. Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Bonn. 2021.
2. Positionspapier zur Umsetzung der UN-BRK im und durch Sport. Deutscher Behindertensportverband. Frechen. 2019.
3. Barrierefreie Sportstätten – Perspektiven und Hinweise für den inklusiven Sport. Beschluss der Sportministerkonferenz. Saarland. 2017/ 2018.
4. Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude. Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen. Deutsches Institut für Normung e.V. Berlin. 2010.
5. BISp-Orientierungshilfe, Bauliche Voraussetzungen für den paralympischen Sport, Schmiege, P., Voriskova, S., Marquardt, G., Glasow, N. Bonn. 2010.
6. Barrierefreiheit – Zugänglichkeit – Universelles Design. Zur Gestaltung teilhabefördernder Umwelten. Schäfers, M.; Weltli, F. Bad Heilbrunn. 2021.
7. Leitfaden zum inklusionsorientierten Schulsportstättenbau. Landeshauptstadt München. Referat für Bildung und Sport. München. 2021
8. Sporthallen und Sportplätze - Anforderungen. DIN-Taschenbuch 134/1. 10. Auflage. Poller, J. Deutsches Institut für Normung e.V. Berlin. 2019
9. Standardanforderungen für barrierefreie Sporthallen. Hamburger Sportbund. Hamburg. 2016.
10. Planung barrierefreier Sportstätten. Schwerpunkt Schul-, Verein- und Freizeitsport. Meyer-Buck, H. Berlin. 2008.
11. Barrierefreie Sportstätten - Planungsgrundlagen. Richtlinien für den Sportstättenbau. Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau (ÖISS). Wien. 2013.
12. Vollständige Barrierefreiheit von Sportstätten. Ein Konzept der Steuerungsgruppe „Sport Für Alle – Behindert oder nicht“. Handreichung zur Umsetzung einer vollständigen Barrierefreiheit von Sportstätten für Menschen mit Behinderungen und für inklusiven Sport. Stadtsportbund Köln. Köln. 2018.
13. Kriterienkatalog für zukünftige inklusiv nutzbare Sportbereiche, Sporthallen, Sportplätze – ungedeckte Sportstätten, Schwimmhallen. Netzwerk Sport & Inklusion Berlin, 2019.
14. Handbuch Behindertensport: Teilhabe VEREINFacht – So gelingt der Sport für Alle! Deutscher Behindertensportverband. Frechen. 2020.
15. Barrierefrei im Stadion. Deutsche Fußball Liga. Frankfurt am Main. 2018.
16. Handbuch für inklusive Veranstaltungen. Landessportbund Hessen. Frankfurt am Main. 2019.
17. Handbuch für inklusive Sportveranstaltungen, Hamburger Sportbund. Hamburg. 2020.
18. Barrierefreiheit von Sporthallen. Bedeutung für die Teilhabe am Sport und Versuch einer Operationalisierung. Universität Hamburg & Wuppertal. Bükers, F.; Wibowo, J. Springer-Verlag. 2019.
19. Sportverein für Alle. Barrieren entdecken und abbauen. Ein Praxisleitfaden. Württembergischer Landessportbund e.V. (WLSB). Stuttgart. 2021.
20. Leitfaden Nachhaltiger Sportstättenbau: Kriterien für den Neubau von Sporthallen. Kurzfassung. Eßig, N.; Lindner S.; Magdolen, S. Bundesinstitut für Sportwissenschaft. Bonn. 2017.



21. Barrierefreies Bauen im Kostenvergleich. Eine Analyse notwendiger Mehrausgaben gegenüber konventioneller Bauweisen. Terragon Wohnbau. Berlin. 2019
22. Reisen für Alle. Prüfsystem zur Barrierefreiheit. Qualitätskriterien 3.0. Deutsches Seminar für Tourismus (DSFT) Berlin. 2021